

GEMEINDE
OSTBEVERN



Satzung

über die Festlegung der Anzahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter

vom _____

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. 1998, S. 509 und 1999, S. 70, SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 374) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Zahl der bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern ab der Kommunalwahl 2009 zu wählenden Vertreter wird um sechs verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt somit anstatt 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken, 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken.
- (2) § 3 Abs. 3 KWahlG bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.